

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Lauben (Hundesteuersatzung – HStS)

vom 28.11.2023

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Lauben folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Lauben (Hundesteuersatzung – HStS) vom 16.12.2020, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 „Steuermaßstab und Steuersatz“ erhält folgende Fassung:

- (2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, soweit nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung nachgewiesen wurde, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lauben, den 28.11.2023



Mathias Pfuhl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Niederlegung der Satzung ab 29.11.2023 im Rathaus Heising, Dorfstraße 2, 87493 Lauben, Zimmer 8, wurde ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln in Lauben, Heising, Stielings und Moos in der Zeit vom 28.11.2023 bis 21.12.2023 bekanntgemacht.

Lauben, den 21.12.2023



Richtmann

